

65. Unterliegt die in einem schriftlichen Vertrage über Abtretung einer Forderung beurkundete Abrede über Etundung, Verzinsung und hypothekarische Eintragung des Anspruches auf den Abtretungspreis dem Schuldverschreibungsstempel?

IV. Civilsenat. Urth. v. 9. Februar 1888 i. S. B. (Rl.) w. Fiskus (Bekl.).
Rep. IV. 295/87.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Urkunde vom 14. Dezember 1886 enthält die Abtretung der durch Abschluß eines Kaufvertrages über das in der Holzmarktstraße Nr. 54 zu B. belegene Haus von M. G., P. R. und W. H. als Käufern gegen den Kaufmann F. B. als Verkäufer erworbenen Rechte an die Kläger. Der Inhalt des der Abtretung zu Grunde liegenden Vertrages und die Abtretung selbst sind in dem Schriftstücke beurkundet. Zu dem Vertragsinhalte gehört die Abrede des Preises der Abtretung und die Festsetzung, daß von diesem Preise der Betrag von 93 000 *M* vom Tage der Auflassung des Grundstückes mit Fünf vom Hundert verzinst, am 1. April 1888 gezahlt und durch Eintragung auf dem Grundstücke unter Ausfertigung eines Hypothekenbriefes sichergestellt wurde. In dieser letzteren Festsetzung findet der Beklagte die Voraus-

setzungen einer neben der mit 1,50 *M* zu versteuernden Abtretungserklärung mit einem Zwölftel vom Hundert zu versteuernden Schuldberschreibung, während die Kläger das Vorhandensein einer, wie angegeben, stempelsteuerpflichtigen Schuldberschreibung bestreiten. Das Landgericht hat zu Gunsten der Kläger, das Berufungsgericht zu Gunsten des Beklagten erkannt. Im Berufungsurteile wird angenommen, die Hypothekbestellung sei ein der Abtretung fremdes Rechtsgeschäft, hänge mit derselben wesentlich und unmittelbar nicht zusammen, habe vielmehr eine von der Abtretung gesonderte selbständige Bedeutung. Die den Teilbetrag des Abtretungspreises in Höhe der 93 000 *M* betreffende Abrede stelle sich als eine für sich bestehende neue Schuldabrede dar. Die Verschreibung des fraglichen Betrages sei zu dem Zwecke erfolgt, um als die mit dem Hypothekenbrieft zu verbindende Schuldbekunde zu dienen. Daneben sucht das Berufungsgericht die in der Verordnung vom 16. Januar 1840 enthaltene Bestimmung, nach welcher, wenn zur Sicherstellung der in einem Vergleiche als Schuld festgesetzten Summe eine Hypothek bestellt wird, der für hypothekarische Schuldberschreibungen vorgeschriebene Stempel Anwendung findet, als vermöge der Analogie auf den vorliegenden Fall anwendbar hinzustellen.

Daß die in der Abtretungsurkunde enthaltenen Festsetzungen, welche den Betrag des Abtretungspreises, sowie die Zeit und die Art der Zahlung und Verzinsung desselben betreffen, nicht als stempelpflichtige Schuldberschreibung anzusehen sind, hat das Reichsgericht schon oft, insbesondere auch in dem vom Berufungsgerichte selbst angezogenen Urteile vom 21. November 1881,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 1057, und zuletzt noch in dem Urteile vom 10. Oktober 1887 (Rep. IV. 123/87) angenommen. Diese Entscheidungen sind auf die Rechtsansicht zurückzuführen, daß mit der im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 für „Cessionsinstrumente“ angeordneten Stempelsteuer nicht bloß die Abtretungserklärung, sondern auch der über die Abtretung der Forderung geschlossene Vertrag, als dessen Ausführung oder Erfüllung sich die Abtretungserklärung selbst darstellt, wenn und soweit dieser Vertrag in dem „Cessionsinstrumente“ neben der Abtretungserklärung beurkundet ist, getroffen und gedeckt wird. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die auf den Abtretungspreis bezüglichen Zahlungs- und Verzinsungsabreden als Bestandteile jenes Abtretungsvertrages aufzufassen,

also dem besonderen Schuldverschreibungstempel ebensowenig zu unterwerfen, wie die in einem Kaufvertrage getroffenen Abreden über Zahlung und Verzinsung des Kaufpreises. Die in Frage stehende Rechtsauffassung führt aber auch dahin, die durch Verpfändung eines Grundstückes seitens des Erwerbers des abgetretenen Anspruches erfolgte Sicherstellung der Forderung auf den Abtretungspreis als Bestandteil des Abtretungsvertrages in dem Sinne anzusehen, daß auch hier für einen Schuldverschreibungstempel neben dem Cessionsstempel kein Raum gegeben ist. Die Annahme des Berufungsrichters, die Hypothekbestellung sei ein der Abtretung selbst fremdes Rechtsgeschäft, steht mit der rechtlichen Natur des Hypothekenrechtes als eines Nebenrechtes, das ohne eine sicherzustellende Forderung nicht bestehen kann, im Widerspruch. Vermöge dieser seiner rechtlichen Natur beschränkt sich die Bedeutung des Hypothekenrechtes im vorliegenden Falle auf die Sicherstellung des Anspruches aus dem der Abtretung zu Grunde liegenden Vertrage auf Zahlung des Abtretungspreises. Eine selbständige Bedeutung, vermöge deren die Hypothekbestellung als für sich bestehende Schuldverschreibung aufgefaßt werden könnte, kommt ihr nicht zu. Die Analogie der für den Vergleich und die Hypothekbestellung zur Sicherung des durch den Vergleich festgesetzten Anspruches gegebenen Bestimmungen endlich ist bei der besonderen Natur des Vergleiches und der auf ihn bezüglichen Bestimmung für den vorliegenden Fall nicht verwendbar.

Diese Gründe führen zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles und in der Sache selbst zur Zurückweisung der vom Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urtheil eingelegten Berufung.“